

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1981

Geschäftszahl

1011/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1689/78 E 30. Jänner 1981 RS 5

Stammrechtssatz

Bei Gast- und Schankgewerben ist neben der Standortidentität die Männlichkeit des durch die Betriebsart (den Tätigkeitsbereich) bestimmten Kundenkreises wesentlich. Hiebei kommt es nicht auf die Identität der Gewerbeberechtigung allein an, maßgeblich ist vielmehr die tatsächliche Art des Betriebes (hier: Art der Führung eines Gewerbebetriebes der Betriebsform "Bar"; Hinweis E 2.7.1969, 0040/69; E 11.9.1975, 0497/75; E 19.12.1980, 1376/79).